

## Stadt Delmenhorst

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung Seite 1

Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.10.2022 Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst: Wahlbekanntmachung Seite 3

Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen Seite 5

## Stadt Delmenhorst

### **Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Verordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „3,60 €“ durch die Angabe „4,60 €“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „3,75 €“ durch die Angabe „4,90 €“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

#### **Entgelt für die Fahrleistung**

- (1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarif I)
  - für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,90 € je km)
  - für Fahrleistungen ab 10 km für jede 38,46 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,60 € je km).
- (2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Tarif II)
  - für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 33,33 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 3,00 € je km)
  - für Fahrleistungen ab 10 km für jede 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,70 € je km).“
4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „0,57 € je Minute (34,00 € je Stunde)“ durch die Angabe „0,70 € je Minute (42,00 € je Stunde)“ ersetzt.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Delmenhorst, den 28.09.2022  
STADT DELMENHORST

Gerlach  
Oberbürgermeisterin

**Stadt Delmenhorst**

**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 22.09.2022:** Am **Donnerstag, 06.10.2022**, findet die nächste **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** statt.

Sitzungsort: **Videokonferenz/Markthalle (Hybridsitzung)**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.05.2022
- 6 Vorstellung Kita-Planer
- 7 Vorstellung Tagespflegepersonen
- 8 Bericht über Aktivitäten des 13. Kinder- und Jugendparlaments
- 9 Förderantrag Projekt HIPPY 22/45/013/BV-R
- 10 Bundesprogramm "KITA-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" 2017-2022 - Verstetigung der Angebote ab 2023 22/45/010/BV-R
- 11 Elternbeiträge für das Mittagessen in Kindertagesstätten 22/45/012/BV-R
- 12 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landesprogramm "Startklar in die Zukunft" aus den Mitteln des Bundesprogramms "Aufholen nach Corona" 22/46/003 MV-A
- 13 Anfragen und Anträge
- 13.1 Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, hier: Antrag der Volkshochschule Delmenhorst gGmbH 22/23/002/BV-A
- 13.2 Antrag der Gruppe DL/P/DL vom 28.06.2022: Ansprechpartner für Jugendliche 22/46/001/BV-R
- 13.3 Antrag des BG Mittag für die SPD-Fraktion vom 06.07.2022: Freikarte Delmenhorst 22/46/002/BV-R
- 13.4 Antrag der DL/P/DL vom 25.07.2022: "KITA.Delmenhorst" 22/45/009/BV-R
- 13.5 Antrag der RF Lotsios für die SPD-Fraktion vom 28.02.2022: Entlohnung der Auszubildenden zu Erzieher:innen in der Stadt Delmenhorst 22/45/014/BV-R
- 13.6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.05.2022: Stipendium für angehende ErzieherInnen 22/45/016/BV-R
- 13.7 Antrag der RF Lotsios für die SPD-Fraktion vom 26.05.2022: Erhöhung Praktikumsplätze 22/45/008/BV-R
- 14 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen
- 15 Berichte der Verwaltung
- 16 Verschiedenes

Delmenhorst, den 22.09.2022  
STADT DELMENHORST

In Vertretung  
Markus Pragal  
Erster Stadtrat



**Stadt Delmenhorst**

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **Sonntag, dem 09. Oktober 2022**, findet in Niedersachsen die

**Wahl zum Niedersächsischen Landtag**

statt.

**Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Delmenhorst ist in 51 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.09.2022 bis 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **16:00 Uhr** im **Max-Planck-Gymnasium, Max-Planck-Str. 4, 27749 Delmenhorst** zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Delmenhorst, den 29.09.2022  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
Dittelbach  
Kreiswahlleiterin



**Stadt Delmenhorst****Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst****zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der (niedersächsischen) Subdelegationsverordnung die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 29. September 2022 erlassen. Ziel der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist ergänzend zu den bundesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 28 b IfSG mit Wirkung vom 01.10.2022 weitere notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe erlassen:

1. In der Zeit bis zum 07. April 2023 sind Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 29. September 2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.

**Begründung**

Nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher haben die vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG geregelt, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Ordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Gleichzeitig regelt § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist. Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 Satz 2, 28 b Abs. 5 Satz 4 IfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gefährdet.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 29.09.2022  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
Dittelbach



**Herausgeber**

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst  
Fachdienst Recht  
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-991274

**Erscheinungsweise:**

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 30.09.2022  
- elektronisch signiert -  
A. Wanders  
Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Recht